

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. GRUNDLAGEN	2
2. BELEGUNG UND BENUTZER	3
3. ANFORDERUNGEN AN BOOTE UND LIEGEPLÄTZE	4
4. ZUSATZBESTIMMUNGEN	5

Die Politische Gemeinde Gottlieben erlässt folgende Verordnung:

1. Grundlagen

- 1.1 Die Politische Gemeinde Gottlieben ist Konzessionsnehmerin für die Stationierungsanlage für private Wasserfahrzeuge vor öffentlichem und privatem Grund. Sie gibt die Stationierung gegen Gebühren an die Benutzer ab, auch für die Plätze der Bürgergemeinde und der Privatlandbesitzer.
- 1.2 Von dieser Verordnung sind die gewerblich genutzten Liegeplätze der beiden Werften Brunner Grimm AG und Krüger Werft AG nicht betroffen. Für diese erteilt der Kanton Thurgau jeweils eine separate Konzession.
- 1.3 Aufsicht, Verwaltung und Zuteilung der Bootsliegeplätze erfolgen durch den Gemeinderat, wobei die Zuteilung von Plätzen vor privatem Grund erst nach vorheriger Absprache mit den Grundeigentümern erfolgt. Die Vergabe von Bootsliegeplätzen ist nur an natürliche Personen möglich (Bootseigentümer und Eigentümergemeinschaften).
- 1.4 Die Bootsliegeplätze stehen in erster Linie den Einwohnern der Politischen Gemeinde Gottlieben zur Verfügung. Mit dem Wegzug aus Gottlieben erlischt das Vertragsverhältnis auf Ende des Kalenderjahres. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Bootsbesitzer berücksichtigt werden, die ihr Steuerdomizil nicht in Gottlieben haben.
- 1.5 Wenn zu wenig Bootsliegeplätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste in der Reihenfolge der Meldeeingänge erstellt, die auf der Gemeindekanzlei für Jedermann zur Einsicht aufliegt. Die Zuteilung erfolgt gemäss Ziffer 1.4, sofern der freiwerdende Platz für das betreffende Boot geeignet ist.
- 1.6 Die Bootsliegeplatzgebühr setzt sich zusammen aus einer Verwaltungsgebühr und einer Mietgebühr.
Die Verwaltungsgebühr deckt die Aufwändungen der Gemeinde für die Aufsicht und Verwaltung der Liegeplätze sowie die Rechnungstellung und das Inkasso und wird vom Gemeinderat festgelegt.
Die Mietgebühr legt der Eigentümer fest vor dessen Grundstück sich der Bootsplatz befindet. Sie deckt unter anderem auch die Kosten für die Erstellung, Unterhalt und Ersatz der Installationen. Für Liegeplätze vor öffentlichem Grund legt der Gemeinderat die Mietgebühr fest. Die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren werden in einem separaten Tarifblatt aufgeführt.

- 1.7 Die Schiffseigentümer haften für alle Schäden, die sie an Liegeplätzen und Nachbarschiffen etc. verursachen. Es ist untersagt, die öffentlichen Einrichtungen abzuändern. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten, deren Zubehör und Ladung sowie für Schäden, die infolge hoher oder tiefer Wasserstände, Sturm oder Vereisung entstehen können.

2. Belegung und Benutzer

- 2.1 Allen Bootsliegeplatzbenutzern wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Liegeplatz auf ein Jahr fest zugesichert. Eine allfällige Kündigung des Bootsliegeplatzes erfolgt bis zum 15. Dezember auf Ende des folgenden Kalenderjahres. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Mit der Zuteilung eines Bootsliegeplatzes wird die erste Jahresgebühr zur Zahlung fällig. In den folgenden Jahren ist die Liegeplatzgebühr jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten.

Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Belegung oder Belegungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Kalenderjahres erhoben. Insbesondere witterungsbedingte Nichtbenutzungsmöglichkeiten (Wasserstand etc.) eines zugeteilten Bootsliegeplatzes geben keinen Anspruch auf Ermässigung der Liegeplatzgebühr oder Zuteilung eines anderen Platzes.

- 2.2 Die Nutzung eines Bootsliegeplatzes bezieht sich auf den zugeteilten Platz und gibt kein Anrecht auf die Benützung eines anderen Liegeplatzes.
- 2.3 Es ist nicht gestattet, Bootsplätze weiter zu vermieten oder abzutauschen.
- 2.4 Der Gemeinderat behält sich vor, jederzeit auf drei Monate den Liegeplatz zu kündigen, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren, bei Vernachlässigung sowie bei offensichtlicher Nichtbenützung des Bootes oder bei ordnungswidrigem Verhalten des betreffenden Bootsführers.

Wird ein Bootsliegeplatz bis zum 15. Juli nicht durch den zugeteilten Mieter benützt, so wird ihm der Liegeplatz auf den 31. Dezember gekündigt, es sei denn, der Mieter melde dem Gemeinderat den noch freien Bootsliegeplatz mit begründeter Mitteilung, damit dieser kurzfristig für andere (Ferienaufenthalter) freigegeben werden kann.

- 2.5 Frei werdende Plätze sind nicht übertragbar, selbst wenn die Liegeplatzgebühr für das laufende Jahr bezahlt ist. Der Verzicht auf einen zugeteilten Bootsliegeplatz ist der Gemeindekanzlei unverzüglich zu melden. Solange ein Platz nicht abgemeldet ist, ist die Bootsliegeplatzgebühr weiter zu entrichten, auch wenn der Platz nicht benützt wird.

- 2.6 Handänderungen von Booten sind dem Gemeinderat schriftlich zu melden. Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner vorübergehend nicht selbst in Anspruch genommen, so verfügt der Gemeinderat darüber.
- 2.7 Sämtliche Bootsliegeplätze müssen bis spätestens 15. November unaufgefordert geräumt sein.
Boote, die nach diesem Datum ohne Bewilligung an den Anlagen liegen sowie seeuntüchtige Boote oder Boote, die nicht genügend beaufsichtigt oder unterhalten werden, lässt der Gemeinderat unter Verrechnung der Kosten entfernen.
Ausnahmebewilligungen erteilt der Gemeinderat auf rechtzeitiges, schriftliches Ersuchen.
- 2.8 Sämtliche Boote und Bojen dürfen erst nach dem 15. März an den zugeteilten Plätzen stationiert werden.
- 2.9 Anordnungen, welche durch den Gemeinderat erlassen werden, sind für die Benutzer der Bootsliegeplätze verbindlich.

3. Anforderungen an Boote und Liegeplätze

- 3.1 Wegen der geringen Wassertiefe können nur Boote bewilligt werden, die für den Liegeplatz geeignet sind.
- 3.2 Vor privatem Grund sind Pfähle, Bojensteine, Bojen und Ketten durch den Bootsbesitzer oder den Grundeigentümer selber zu stellen. Diese haben auch für den nötigen Unterhalt der Belegvorrichtungen zu sorgen.
- 3.3 Vor öffentlichem Grund (Wegelschlupf) und vor Parzelle 50 sorgt die Gemeinde für die notwendige Erstinstallation sowie deren Unterhalt und allfälligen Ersatz.
- 3.4 Beim Auswassern der Boote zur Überwinterung sind die Bojen bis spätestens 15. November zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese auf Anordnung des Gemeinderates gegen eine Gebühr entfernt. Bei gekündigten Bojenplätzen sind die Ankersteine auf Kosten der Eigentümer zu entfernen (oder dem Nachnutzer zu übertragen). Alle Bojen müssen seetüchtig verankert sein und eine Höhenregulierung für die Wasserstands-Schwankungen aufweisen.
- 3.5 Das Anpassen der Belegvorrichtung an den Wasserstand ist Sache des Benutzers.

4. Zusatzbestimmungen

- 4.1 Die Nutzung eines Bootsliegeplatzes schliesst kein Anrecht auf einen Parkplatz auf den benachbarten Strassen oder Parkplätzen ein.
- 4.2 Der Espenweiher ist nur ohne Motor befahrbar und nur durch Benutzer der Liegeplätze Nummer 7 – 18. Der Espenweiher bleibt vom 15. November bis 15. März gesperrt.
- 4.3 Die Plätze der Bürgergemeinde werden von der Gemeindekanzlei verwaltet. Über alle Mutationen muss der Bürgerrat informiert werden.

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Grimm

Brigitte Samer

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. Mai 2006

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Juli 2006

Diese Verordnung ersetzt mit dem Datum der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung die Verordnung vom Dezember 1995.